

DEBITORENBEWIRTSCHAFTUNG

ABC des Inkassos

Geldschulden werden oft nicht fristgerecht bezahlt. Die schlechte Zahlungsmoral kann verschiedene Ursachen haben: Sie reichen von blosser Vergesslichkeit und Unordentlichkeit über Liquiditätsmanagement bis zur Zahlungsunfähigkeit. Welche Mittel stehen dem Gläubiger zur Verfügung, um mit möglichst geringem Kostenaufwand möglichst schnell zu seinem Geld zu kommen?

TEXT FRANZISKA BUOB

Bleibt eine Zahlung aus, so ist die Mahnung der erste Schritt. Sie ist an keine Form oder Frist gebunden. Auch zur Anzahl gibt es keine Vorschriften. Die Mahnung setzt den Schuldner in Verzug. Dies hat zur Folge, dass er den gesetzlichen Verzugszinsen von 5% bezahlen und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung leisten muss. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die letzte Mahnung eingeschrieben zuzustellen, damit der Beginn des Zinsenlaufs belegt werden kann. Mit der Mahnung kann für den Fall des Ausbleibens der Zahlung bereits die Betreibung oder eine gerichtliche Klage angedroht werden, notwendig ist dies aber nicht.

Vertragliche Forderungen verjähren normalerweise innert zehn Jahren. Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung hingegen verjähren schon nach einem Jahr. Das heisst, wenn der Nachbarsjunge die Fensterscheibe einschlägt und nicht bezahlt, muss die Verjährung innert Jahresfrist unterbrochen werden. Die Mahnung unterbricht die Verjährung einer Forderung nicht. Diese Wirkung wird nur erzielt durch eine Betreibung, durch den Gang zum Friedensrichter (Schlichtungsgesuch), durch Klage oder Einrede vor einem Gericht oder durch Eingabe im Konkurs des Schuldners. Anerkennt der Schuldner die Forderung, so unterbricht dies die Verjährung ebenfalls.

Betreibung

Unter www.betreibungsschalter.ch kann das Formular für das Betreibungsbegehren online ausgefüllt werden. Die Einreichung muss aber nach wie vor auf dem Postweg erfolgen. Das rechtzeitig gestellte Betreibungsbegehren bewirkt bereits die Verjährungsunterbrechung; massgebend ist das Datum des Poststempels des Betreibungsbegehrens, nicht die Zustellung des Zahlungsbefehls. Die Höhe der Betreibungskosten, die vom Gläubiger vorgeschossen werden müssen, ist kantonale unterschiedlich und hängt von der Höhe der Forderung ab. Forderungen bis CHF 10 000 ergeben in der Regel Betreibungskosten von CHF 50 bis 100.

Es ist immer empfehlenswert, vor der Einleitung weiterer Schritte eine betreibungsrechtliche Auskunft einzuholen und damit einen Hinweis auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners zu erhalten. Für die Einsicht ins Betreibungsregister muss zwar ein Interesse glaubhaft gemacht werden. Die Anforderungen sind jedoch nicht hoch. Es genügt, wenn irgendein Dokument vorgelegt werden kann, aus dem hervorgeht, dass mit der betreffenden Person oder Firma ein persönlicher oder geschäftlicher Verkehr besteht. Ein Auskunftsformular kann man ebenfalls auf www.betreibungsschalter.ch downloaden. Die Kosten betragen CHF 17.

Rechtsöffnung

Normalerweise wird der unwillige Schuldner bei oder nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erheben und damit den Gang der Betreibung hemmen. Damit diese

fortgesetzt werden kann, muss der Rechtsvorschlag durch das Gericht beseitigt werden. Dafür kommen drei verschiedene gerichtliche Verfahren in Frage:

- provisorische Rechtsöffnung
 - definitive Rechtsöffnung.
 - ordentlicher Zivilprozess (sog. Anerkennungsklage)
- Welches Verfahren gewählt werden muss, entscheidet sich nach dem sog. Rechtsöffnungstitel, über den der Gläubiger verfügt.

Provisorische Rechtsöffnung

Hat der Schuldner die Schuld in irgendeiner Form unterschrieben anerkannt, so ist der Gläubiger im Besitz eines provisorischen Rechtsöffnungstitels. Dies kann ein Dokument sein, in dem sich der Schuldner ausdrücklich zur Bezahlung einer bestimmten Schuld verpflichtet. Verpflichtungen zu einer Geldzahlung sind jedoch auch in Verträgen enthalten, z.B. in Kauf-, Miet-, Darlehens-, Arbeits-, Werk- oder Versicherungsverträgen. Das Zahlungsverprechen des Schuldners muss sich nicht unbedingt aus einer einzigen Urkunde ergeben; es kann auch aus einer Gesamtheit von Dokumenten hervorgehen, z.B. aus einem Briefwechsel. All diese Zahlungsverpflichtungen gelten aber nur dann als Schuldanerkennung, wenn der Schuldner bedingungslos zahlen muss, wenn also der Gläubiger z.B. die Gegenleistung schon erbracht hat oder der Schuldner vorleistungspflichtig ist. Ausserdem kann der Schuldner im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren Einwendungen gegen die Gültigkeit (z.B. mangelnde Unterschrift) oder Wirksamkeit (z.B. Mängel der gelieferten Kaufsache) der Schuldanerkennung vorbringen. Es genügt, wenn er diese Einwendungen glaubhaft macht.

Erteilt das Gericht die provisorische Rechtsöffnung, so kann der Gläubiger provisorische Pfändung (bei einer Privatperson) oder die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (bei einer Gesellschaft) verlangen und sich damit den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vorläufig sichern. Der Schuldner hat jedoch 20 Tage Zeit, um in einem ordentlichen Zivilverfahren mit einer sog. Aberkennungsklage die Feststellung zu verlangen, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht besteht. Während der Zeit der Aberkennungsklage kann die Betreibung nicht fortgesetzt werden. Wird die Klage abgewiesen, so wird die Pfändung definitiv.

Definitive Rechtsöffnung

Definitive Rechtsöffnung setzt voraus, dass der Gläubiger bereits über ein vollstreckbares gerichtliches Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich verfügt. Seit Einführung der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung gibt es auch das Instrument der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde. Sie kommt zustande, indem der Schuldner vor einem Notar erklärt, die in der Urkunde umschriebene Leistung und deren direkte Vollstreckung anzuerkennen. Gegen diese



Es ist immer empfehlenswert, vor der Einleitung weiterer Schritte eine betreibungsrechtliche Auskunft einzuholen und damit einen Hinweis auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners zu erhalten.

Urkunden hat der Schuldner nur noch sehr wenige Verteidigungsmittel, z.B. die Tilgung der Schuld oder die Verjährung. Erteilt das Gericht die definitive Rechtsöffnung, so wird damit der Rechtsvorschlag beseitigt und der Gläubiger kann die Betreibung mit dem Fortsetzungsbegehren weiterführen.

Ordentlicher Zivilprozess

Verfügt der Gläubiger weder über einen definitiven noch über einen provisorischen Rechtsöffnungstitel oder wurde das Gesuch um provisorische Rechtsöffnung abgewiesen,

so muss er einen Prozess im ordentlichen Verfahren durchführen. Diesen muss er im Normalfall mit dem Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter einleiten und danach Klage beim zuständigen Gericht einreichen. Wichtig ist, dass im Rechtsbegehren die Beseitigung des Rechtsvorschlages verlangt wird, sonst muss der Gläubiger bei Gutheissung der Klage nachfolgend noch im summarischen Verfahren definitive Rechtsöffnung verlangen.

Kosten und Dauer der Verfahren

Das Rechtsöffnungsverfahren wird im summarischen Verfahren durchgeführt und ist schneller und billiger als ein ordentlicher Zivilprozess, weshalb es von Vorteil ist, wenn dieser Weg gewählt werden kann. Als Beweismittel sind jedoch grundsätzlich nur Urkunden zugelassen. Sobald die Verhältnisse kompliziert oder unklar sind und in einem Beweisverfahren geklärt werden müssen, bleibt daher nur der ordentliche Zivilprozess.

Der Gläubiger muss die Kosten des Gerichtsverfahrens vorschliessen. Gewinnt er den Prozess, wird zwar der Schuldner zur Zahlung der Gerichtskosten verurteilt, das Gericht deckt jedoch seine Kosten aus dem Vorschuss des Gläubigers. Dieser trägt somit (auch) in diesem Teil das Ausfallrisiko des Schuldners.

Nach der Beseitigung des Rechtsvorschlages

Wurde der Rechtsvorschlag durch das Gericht beseitigt und zahlt der Schuldner immer noch nicht, so kann der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen. Bei einem privaten Schuldner, welcher der Pfändung unterliegt, führt dies zur (definitiven) Pfändung seiner Vermögenswerte durch das Betreibungsamt. Der Schuldner muss alle Aktiven angeben, soweit dies für die Pfändung notwendig ist, und diese werden schliesslich durch das Betreibungsamt verwertet. Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen, so unterliegt er der Konkursbetreibung. Hier führt das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers zur Konkursandrohung durch das Betreibungsamt. Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dabei haftet er für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

DIE AUTORIN



Dr. Franziska Buob ist Partnerin in der Zürcher Wirtschaftskanzlei Ruoss Vögele Partner. U.a.

berät sie Unternehmen und Unternehmer im Gesellschafts- und Vertragsrecht sowie bei der Nachfolgeplanung. Ausserdem ist sie prozessierend tätig

Anzeige



Besteht bei Ihren Kunden im Ausland das Risiko eines Zahlungsausfalls? Birgt das Exportland besondere wirtschaftliche oder politische Risiken?

Wir versichern Ihre Exportgeschäfte und geben Ihnen die Sicherheit, dass Ihre Lieferungen bezahlt werden. Im Auftrag des Bundes decken wir Risiken, für die der private Markt keine Lösungen anbietet.

Unsere Versicherungen und Garantien erleichtern es Ihnen zudem, Ihre Exporte zu finanzieren und so die Liquidität Ihres Unternehmens zu wahren.

Sicher exportieren? Fragen Sie uns.

→ +41 58 551 55 55
→ info@serv-ch.com
→ www.serv-ch.com

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance

